

Eildienst in Deutschland

Andrew Cannon beschreibt im Interview die Praxis richterlicher Bereitschaft in Australien – und wie ist es bei uns in Deutschland?

von Andrea Kaminski

Das Bundesverfassungsgericht hat in den beiden Entscheidungen vom 20.2.2001 (2 BvR 1444/00) und vom 15.5.02 (2 BvR 2292/00) die Gerichtskultur in Deutschland auf den Kopf gestellt – was bisher selbstverständlich schien, nämlich dass Richter ihre Zeit nach Belieben einteilen konnten und Erreichbarkeit auch während der Dienststunden des Gerichts vielerorts ein Fremdwort war, ist plötzlich nicht mehr wahr. Von 6 bis 21 Uhr, meinen die hohen Kollegen, müsse ein Richter zu erreichen sein, damit dem Rechtsstaat Genüge getan sei. Und die Gerüchteküche meint, „das Bundesverfassungsgericht“ habe schon damit gedroht, die – ohnehin aus der Verfassung nicht so recht herleitbare – zeitliche Einschränkung auch noch aufzugeben, wenn es nun nicht endlich klappe mit der richterlichen Erreichbarkeit. Andere Gerüchte dagegen besagen, das Bundesverfassungsgericht habe das so nun auch wieder nicht gewollt und werde alles demnächst zurücknehmen. Merkwürdig ist es schon, dass die neue Rechtsprechung mit der Entscheidung vom 20.2.2001 ausgerechnet einen ziemlich ungeeigneten Fall zum Anlass genommen hat: er spielt am helllichten Nachmittag während der Dienststunden des Gerichts, und es ist nicht einmal versucht worden, einen Richter zu erreichen.

Wie dem auch sei, die beiden Entscheidungen sind da, und überall in der Republik brach zunächst einmal Aufregung und hektische Betriebsamkeit aus in Ministerien, Gerichten, Richtervertretungen und natürlich bei allen einzelnen Richterinnen und Richtern. Weitgehend scheint Einigkeit zu herrschen, dass es Sache der Präsidien ist, die Erreichbarkeit durch Einteilung von Eildienststrichtern zu gewährleisten. Regeln die Präsidien nichts, ist eben auch außerhalb der

Dienstzeiten der normalerweise geschäftsplanmäßig zuständige Richter zuständig – es dürfte der Polizei und der Staatsanwaltschaft nicht schwer fallen, ihn oder sie ausfindig zu machen und nachts aus dem Bett zu klingeln. Wie die Präsidien reagieren, scheint in Deutschland ganz unterschiedlich zu sein – und auch, wie der Unterstützungsdienst geregelt wird.

So gibt es in Mecklenburg-Vorpommern und auch in Baden-Württemberg Bereitschaftsdienste als Rufbereitschaft rund um die Uhr, allerdings ohne jede Unterstützung. Anordnungen werden mündlich gegeben; ein Gutachten eines Strafsenats des OLG Rostock belegt, dass das alles so seine rechtsstaatliche Richtigkeit habe. In Baden-Württemberg gibt es Diensthandy, Laptop und Drucker; Anlaufstelle ist eine JVA, weil ständig erreichbar. Ausdrücklich umfasst der Eildienst alle Verfahren nach der Strafprozessordnung, Zivilprozessordnung und dem FGG.

Ich habe aber auch Gerichte gefunden, deren Präsidien keinerlei Notwendigkeit gesehen haben, irgend etwas zu regeln und solche (kleinen), deren wenige Richter sämtlich ihre private Handynummer bei der Polizei hinterlegt haben in der festen Erwartung (und wohl auch in Absprache), es werde schon keine Anrufe geben. Es wurde diskutiert, ob Präsidien – klugerweise in nicht einstimmigen Entscheidungen – Eildienst nur für die Stunden nach Dienstschluss bis 21 Uhr regeln sollten, weil am frühen Morgen doch nichts passiere. Teilweise geht der Eildienst nur bis 19 Uhr. In manchen Gerichten hat man die Aufsichtsführenden Richter eingeteilt, in anderen freiwillige „Profis“, also geübte Strafrichter, die dafür im normalen Dezernat entlastet wurden. An anderen Gerichten sind alle Richter gleichermaßen eingesetzt.

Konzentrationen gibt es wohl längst nicht in dem zunächst erwarteten Umfang – schon unter Amtsgerichten nicht, weil Gerichte sich nicht in die Karten schauen lassen wollen und ihre „bewährten Verfahrensweisen“ vor dem Einblick fremder Eildienststrichter schützen wollen – auch wenn das zu sehr viel häufigeren Einsätzen führt. Und die Idee, Konzentrationen unter Einbeziehung der Landgerichte zu schaffen, scheint überall sehr schnell aufgegeben worden zu sein, weil man zu viele Probleme befürchtete. Das belastet besonders die kleinen Amtsgerichte, während den großen geholfen wäre, gäbe es einen Belastungsausgleich zwischen Amts- und Landgerichten. Dass bei Zusammenfassung von mehreren Eildienst-Amtsgerichten die Geschäfte von den Präsidien des Landgerichts verteilt werden, quittiert so mancher Amtsrichter mit Zähneknirschen und Wutanfällen – ebenso, dass die Landrichter von den Belastungen des Eildienstes verschont bleiben.

Ob und inwieweit Unterstützungsdienste bereit stehen, ist auch sehr unterschiedlich. Das Bundesverfassungsgericht hatte freundlicherweise, jedoch ganz offensichtlich ohne durchschlagende Überzeugungskraft gegenüber den Finanzministern der Länder, darauf hingewiesen, dass dies sichergestellt sein müsse. Zusätzliche Stellen für Unterstützungskräfte aus Büro- und Kanzleisowie Wachtmeisterdienst sind nirgendwo in Sicht. Schon lange wird allerdings erwartet, dass auch das Bundesarbeitsgericht Rufbereitschaft demnächst als „Dienstzeit“ wertet mit der Folge, dass Mitarbeiter in Rufbereitschaft Freizeit-ausgleich bekommen müssen, auch wenn sie nicht tatsächlich zum Einsatz kommen. Spätestens dann dürfte der normale Betrieb in kleinen Gerichten dem Zusammenbruch nahe kommen, wenn für die langen – unproduktiven –

Zeiten außerhalb der Öffnungszeiten des Gerichts Freizeitausgleich gewährt wird. Von Problemen mit der Arbeitszeitverordnung gar nicht zu reden, wenn dieselbe Servicekraft den Tag- und Bereitschaftsdienst leistet. Hier werden zusammen mit den Personalvertretungen vielfältige kreative Lösungen gesucht – und an sehr vielen Gerichten muss es eben auch ohne gehen. Das hatten sich die Bundesverfassungsrichter so nicht vorgestellt.

Auch der Umfang der Inanspruchnahme wird sehr unterschiedlich eingeschätzt. Absprachen mit Polizei und Staatsanwaltschaft sollen die Anrufe kanalisieren. An einem mir bekannten Gericht rief die Polizei in den ersten Wochen des neu geregelten Bereitschaftsdienstes im Viertel- bis Halbstundentakt an – offenbar war die Parole ausgegeben worden, „Gefahr im Verzug“ gebe es nicht mehr. In anderen Bezirken wird erwartet, „dass da doch nichts kommt“. Mancherorts gibt es Gespräche zwischen Polizei,

Staatsanwaltschaft und Gericht, in denen man gemeinsam definiert, wer wann einschalten kann und welche Fälle wie behandelt werden sollen.

Wer die Telefonnummer des „Eildiensthandys“ bekommt, ist ebenfalls unterschiedlich: mancherorts erfährt sie ausschließlich die Staatsanwaltschaft – ein Problem, wenn es um zivil-, familien- oder betreuungsrechtliche Eilfälle oder Unterbringungen nach dem PsychKG geht. Für sie ist bei vielen Gerichten außerhalb der Öffnungszeiten der Gerichtsgebäude kein Eildienst verfügbar.

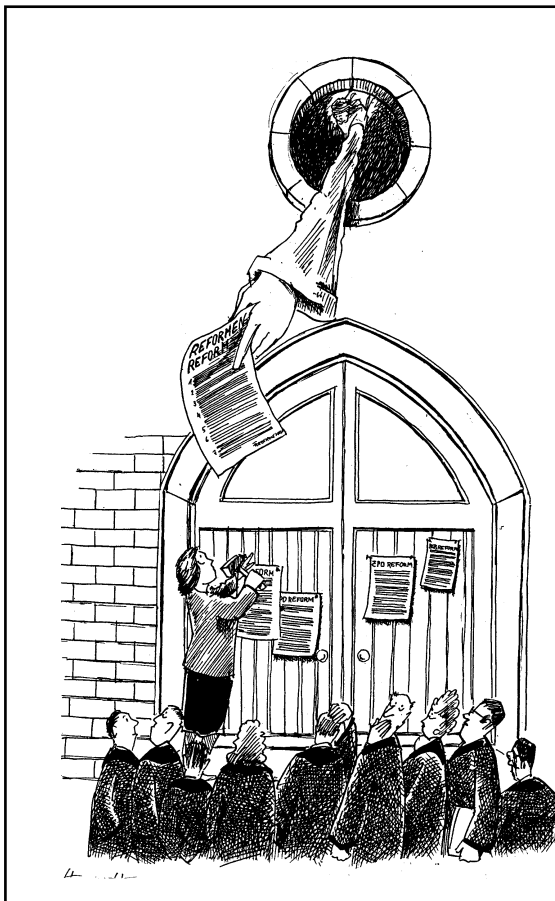
Überall wird ausprobiert und getestet.

Wir möchten gerne von unseren Leserinnen und Lesern wissen, wie es in ihrem Gericht aussieht und was sich als sinnvoll und was als problematisch erweist. Deshalb bitten wir Sie: schreiben Sie uns über Ihr Modell, damit gute Beispiele kopiert und schlechte Erfahrungen vermieden werden können.

Es geht darum, mehr rechtliche Qualität bei Eingriffen in Freiheitsrechte zu gewährleisten. Daran sollte uns allen gelegen sein. Es kann nicht darum gehen, blindlings und schlecht informiert Begehren der Strafverfolgung oder auch zivilrechtliche Anträge am Telefon möglichst elegant abzuwimmeln oder ohne große Prüfung zu bestätigen. Wenn richterliche Tätigkeit verlangt ist, sollte sie auch unseren üblichen Qualitätsanforderungen entsprechen – sonst gibt es nur ein weiteres Beispiel für den Leerlauf des Richtervorbehalts, wie er schon bei den Anordnungen der Telefonüberwachung beklagt wird (vgl. die Untersuchung von Backes, *Betrifft JUSTIZ* Nr. 73, Seite 14).

Die Autorin:

Andrea Kaminski ist Mitglied der Redaktion und Amtsrichterin in Wuppertal.



Novemberbild „Justizreformationstag“

Betrifft: Erfreuliches

2004 erscheint wieder ein Juristenkalender. Unter dem Motto

„bitte RECHT freundlich“

werden Ihnen in 13 Federzeichnungen in schwarz/rot (Format DIN A2) viele Alltagssituationen begegnen, die Sie natürlich kennen und doch so noch nie gesehen haben. Dabei wird es um juristische Institutionen gehen, um den Juristen an und für sich, um ausgewogene Verhältnisse, um den Justizreformationstag, um Geben und Nehmen und vieles andere.

Der Kalender erscheint Mitte/Ende Oktober als Liebhaberausgabe in einer limitierten Auflage von 300 Stück. Er ist nummeriert und handsigniert (JEDES Kalenderblatt) und kostet 38,- Euro.

Vorbestellungen unter
philipp.heinisch@t-online.de
oder Wilhelmshöher Str. 18/19, 12161 Berlin